

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2018-10-29

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 **2149-0**

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Dreßler - 280

E-Mail: sina.dressler@elk-wue.de

AZ 25.0-10-V27/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Verlängerung des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ)

Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 01.02.2017, AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V06/6.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2018 wurde der Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 18.04.2018 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte **-TV FlexAZ-** vom 27. Februar 2010 in den Geltungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) übernommen.

Altersteilzeitarbeitsverhältnisse müssen somit, um unter den Geltungsbereich des TV FlexAZ zu fallen, **vor dem 01. Januar 2021** begonnen haben (§ 15 Absatz 2 TV FlexAZ). Spätest möglicher Beginn – bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen - ist der 1. Dezember 2020. Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2011 begonnen haben, findet der TV FlexAZ keine Anwendung.

Der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte wurde inhaltsgleich verlängert. Daher verweisen wir auf die Ausführungen und die Erläuterungen im Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 871/6.2 vom 20.04.2012.

Die Musterarbeitsverträge zu Altersteilzeit und zu FALTER und das Merkblatt für Beschäftigte zum TVFlexAZ sind diesem Rundschreiben in aktualisierter Form beigelegt.

Das Wertguthaben bei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen im Blockmodell erhöht sich gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 TV FlexAZ am 1. März 2018 um 3,19 Prozent, am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent (Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 TV FlexAZ).



Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen

Anlage 1 Mustervertrag Altersteilzeit, Stand 1.11.2018

Anlage 2 Mustervertrag Altersarbeitszeit, (Falter) Stand 1.11.2018

Anlage 3 Merkblatt für Beschäftigte zur Altersteilzeit nach dem TV FlexAZ und zu
FALTER